

Aufnahmeantrag

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Mandatsreferenz (ergänzt DLRG)

Eintrittsdatum



Ich beantrage die Aufnahme in die DLRG Ortsgruppe Meerbusch e.V. als Gliederung der DLRG e.V. und erkenne die Satzung an (Auszug siehe Rückseite, Jahresbeiträge auf der Internetseite www.dlrg-meerbusch.de). Hinweis: Die gesetzliche Aufsichtspflicht der Übungsleiter besteht nur während der Trainingsstunden ab dem Nassbereich des MeerBads. Achtung, es besteht KEINE Aufsichtspflicht auf dem Weg zum/vom Training oder auf den Parkplätzen.

Vorname		Name/Firma	
Straße und Hausnummer			
PLZ	Ort	<input type="checkbox"/> Männlich	<input type="checkbox"/> Firma / Körperschaft
		<input type="checkbox"/> Weiblich	<input type="checkbox"/> Anderes: _____
E-Mail		Geburtsdatum	Titel
Telefon		Mobil	
Datum	Unterschrift		

Datenschutzhinweis

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, welche Daten wir speichern und wie wir sie verwenden. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen und verbandspolitischen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung, Mitgliederinformation und Organisation der Verbandsarbeit. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Der Verein meldet Mitgliederdaten zur Organisation der verbandsinternen Arbeit an übergeordnete Gliederungen. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

Die Dauer der Speicherung entspricht den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vorgaben. Sie haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Ebenso haben Sie das Recht, eine Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Die Bereitstellung der Daten ist zur Erfüllung des Aufnahmeantrags bzw. zur Mitgliedschaft erforderlich. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling auf Basis Ihrer Daten findet nicht statt. Falls es für eine Datenverarbeitung erforderlich ist werden separate Einwilligungen der Mitglieder eingeholt (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) z.B. für die Veröffentlichung von Fotos.

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung):

Ich ermächtige die DLRG Meerbusch e.V., zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge und für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen, die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DLRG Meerbusch e.V. (Gläubiger-ID DE18ZZZ00000012352) auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN (International Bank Account Number)	BIC (Business Identifier Code)
Vorname, Nachname des Kontoinhabers	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber

Ich bin damit einverstanden, dass die DLRG Einladungen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an mich versendet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------



§ 1 Name und Sitz

(1) ¹ Die Ortsgruppe Meerbusch e.V. der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und der DLRG Bezirk Rhein-Kreis Neuss e.V. Sie nennt sich **Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Meerbusch e.V.**

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Jugendarbeit,
3. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
4. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
6. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹ Die Ortsgruppe Meerbusch e.V. ist eine selbständige Organisation der DLRG. ² Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³ Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹ Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. ³ Die Ortsgruppe darf niemandem Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) ¹ **Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.** ² Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5 Aufnahme

¹ Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ² Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Bezirks Rhein-Kreis Neuss e.V., des Landesverbandes Nordrhein e.V. und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³

Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirks Rhein-Kreis Neuss e.V., des Landesverbandes Nordrhein e.V. und der DLRG.

§ 6 Ausübung der Rechte

(1) ¹ Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. ² Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist.

§ 7 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ² Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. ³ Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

§ 8 Beitrag

(1) ¹ **Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten.** ² **Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen.** ³ Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) ¹ **Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden.** ² **Die Erklärung muss der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.**

(3) ¹ Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ² Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. ³ Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(5) Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG oder ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

§ 27 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

§ 41 Veröffentlichungsorgan

¹ Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. ² Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für den Bezirk, seine Gliederungen und die Mitglieder bindend.